

Beilage zum „Gesellschafter“.

Nr 26

Donnerstag den 2. März

1893.

Ragold. Die nachstehende, an Stelle der Ordnung vom 12. Juli 1888 getretene Lokalfireuerlöschordnung, wird hienit öffentlich bekannt gemacht.
Den 23. Januar 1893.

Stadtschultheißenamt. Brodbeck.

Oberamtsstadt Ragold.

Lokal-Fireuerlösch-Ordnung mit freiwilliger Fireuerwehr.

I. Einrichtungen der Gemeinde für das Fireuerlöschwesen.

A) Fachliche Fireuerlösch-Einrichtungen.

§ 1. Wasser-Versorgung.

Die Stadtgemeinde besitzt:

- 1) 3 vierröhrlige Brunnen mit großen Wasserbehältern,
- 2) 3 einröhrlige Brunnen mit kleinen Wasserbehältern,
- 3) 5 Ventilbrunnen ohne Wasserbehälter,
- 4) 77 Hydranten mit natürlichem Hochdruck.

Die Lage der Brunnen, sowie der Hydranten ist in dem Stadtbauplan eingezeichnet.

An der südlichen und westlichen Seite der Stadt fließt die Waldach und die Ragold vorbei und durch die Vorstadt der Mühlkanal und das Kreuzerthalbächle.

Die an verschiedenen Stellen angebrachten Schwel- lenvorrichtungen sind gleichfalls in den Ortsbauplan eingezeichnet.

Von dem Ortsbauplan sind 5 Exemplare im Besitz der Fireuerwehr.

§ 2.

B) Wäsch- und Rettungsgeräte der Gemeinde.

In dem Gebäude 202 A des Stadtbauplans befinden sich die Geräte für die auswärtigen Brandfälle, während in dem Gebäude 295 der Burgstraße sämtliche andere Geräte aufbewahrt sind. Hinter dem neuen Schulhause befindet sich die Leiternhütte.

Zu dem Gebäude 202 A beim Rathaus, auf welchem sich auch der Schlauchtrockenturm befindet, sind 8 Schlüssel vorhanden, der eine beim Requisitionswalter Stopper, der andere beim Adjutanten Gauß, Konditor, und der dritte in der Schenkstube des Gasthofes zum „Hirsch“. In diesem Gebäude sind nachstehend verzeichnete Gerätschaften aufbewahrt:

- 1 Kurzische Saug- und Kasten-spritze, vierräderig mit je 2 Schlauchleitungen, 150 Meter Normal-schläuche mit Normalgewinden, 2 Pechpfannen, 9 Erdöllampen, 3 Feuerhaken, 2 Spannseile, 6 Vock-gestelle, 8 Bretter zu Wagenstützen, 1 Fahne, 2 Delflaschen, 1 Fettbüchse, 4 Dachleitern, 1 Anstellersleiter mit Charnieren, 1 Schmierbock, 2 Blechbutten, 1 Schlauchreparaturapparat, 1 Tragbahre, 6 Schaufeln, 1 Sackkorb, 1 Sprigendecke, 2 Weingeistflaschen, 1 biegsames Strahlrohr, 1 Gummifang- und Spiralschlauch, 6 Schlauchhalter, 3 Schlauchbinden, 1 Wurzelbürste, 2 Schachdeckelschlüssel, 1 Mannschaftswagen, 1 Sperrkette, 2 Radshuhe, 2 Kräger, 1 Einreißhaken, 1 Schraubenschlüssel, 2 Drahttringe für Pechkränze, 1 Waschiell, 1 Wagenbürste, 1 Schlauch-auszug, 1 Saittrommel, 1 Requisitionskasten, 2 Hydrantenstandrohre, 2 Hydrantenschlüssel, 1 Strahlrohre, 1 Handerölsfadel, 1 Schlauchbrücke, 2 Strahlrohren, 2 Mundstücke.

In dem Gebäude 295 der Burgstraße sind nachstehende Gerätschaften aufbewahrt.

- 1 Kurzische Saug- und Kasten-spritze, vierräderig mit 2 Schlauchleitungen, 1 vierräderige Kasten-spritze mit einer Schlauchleitung, 1 zweiräderige Abprop-spritze mit zwei Schlauchleitungen, 1 zweiräderige kleine Abprop-spritze mit einer Schlauchleitung, 1 Tragspritze mit einer Schlauchleitung, 3 Butten-sprigen, 450 Meter Normal-schläuche mit Gewinden, 5 Pechpfannen, 1 große Laterne, 1 Rettungsschlauch,

- 1 Sprungtuch, 12 Dachleitern, 4 Stodleitern, 1 zweiräderiger Schlauchhügel, 2 Gerätschaftskarten, 6 Heuhaken, 2 Schlauchbrücken von Holz, 1 Schmierbock, 14 Blechbutten, 6 Wasserhähnen, 1 Sackkorb, 5 Sprigendecken, 1 Schraubenschlüssel zur Tragspritze, 12 Schlauchhalter, 7 Schlauchbinden, 5 Draht-tringe für Pechkränze, 1 Wasserbehälter, 5 Hydrantenwagen samt Innehdr., 2 Hydrantenschlüssel, 2 Sprigentransportkarren, 4 Handerölsfadeln, 9 Windschirme von Blech, 9 Dreifüße von Holz, 2 häufene Seile à 25 Meter lang, 6 Gurten mit Ring für die Sprigen, 4 biegsame Schlauchbrücken, 3 kleine Schlauchhügel und 1 Rauchhaube samt Eßigflasche und Schwamm.

Zu diesem Gebäude sind 3 Schlüssel vorhanden, wovon der eine bei Farrenhalter Hezer, der andere beim Requisitionswalter Stopper und der dritte bei Schreiner Kläger aufbewahrt ist.

Unter dem Leiternhause hinter dem neuen Schulhause sind untergebracht:

- 3 Anstellersleiter mit Stützen, 1 Bodleiter, 1 Schieb-leiter, 1 vierräderiger Leitertransportkarren mit drei Deichseln, 5 Feuerhaken, 2 Sticher, 3 Wasserleitern und 10 Flohhoden.

Zum Schulhausosthor sind 3 Schlüssel vorhanden, wovon der eine bei Bierbrauer Köhler, der andere beim Führer der Leiternmannschaft, und der dritte bei der Schulhausbesorgerin aufbewahrt ist.

Außerdem befinden sich auf dem Rathaus 20 Meter gummirte Hanfschläuche, 1 Strahlrohr und 1 Mundstück.

Ferner in der Präparandenanstalt 30 Meter gummirte Hanfschläuche, 1 Strahlrohr und 1 Mundstück.

An Ausrüstungsgegenständen sind vorhanden:

- 225 Helme, 40 Mützen, 220 Dienstströcke je mit Armband, 220 Gurten, 60 Beile, 6 Äxte, 30 Holz-hämmer, 30 Seile mit je Karabiner, 20 Schlingen, 80 Hüpen, 30 Pfeifen, 3 Trommeln, 4 Seilbremsen, 9 Gurtkarabiner, 40 Steigerlaternen, 15 Gewehre, 6 Signalarbeiter. Durchaus Eigentum der Stadt-gemeinde.

Zur Vornahme der Uebungen dient das städtische Wäsch- und Badhaus, Gebäude Nr. 92, mit Steiger-turm auf dem Postplatz.

B) Organisation des persönlichen Lösch- und Rettungsdienstes.

§ 3.

Bildung der Fireuerwehr.

In hiesiger Stadt besteht mit Genehmigung der bürgerlichen Kollegien vom 29. April 1891 eine freiwillige Fireuerwehr, welche eine öffentliche Einrichtung der Stadtgemeinde bildet, daher ihre Statuten stets mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sowie mit den Bestimmungen der Bezirks- und der Lokalfireuerlöschordnung im Einklang stehen müssen.

Die freiwillige Fireuerwehr übernimmt den voll-ständigen Fireuerlösch- und Rettungsdienst bei Brand-fällen in hiesiger Stadt und bei Waldbränden, sowie auch den Brandhilfsdienst in den Nachbargemeinden (s. § 12).

Solange in Ragold eine freiwillige Fireuerwehr besteht, sind die Jüglinge des Schullehrerseminars von der Verpflichtung zum Fireuerwehrdienst befreit.

§ 4.

Organisation der Fireuerwehr.

Die freiwillige Fireuerwehr ist ein selbständiges,

mit besonderen Statuten versehenes, unter einem Kommandanten stehendes, militärisch organisiertes Corps, das in 4 Kompagnien zerfällt, und zwar:

I. Kompagnie:

Schlauchführer, bezw. Dachsteiger, Schlauchleger, Leiternmannschaft und Handspritzenmannschaft.

II. Kompagnie:

Spritzenmannschaft.

III. Kompagnie:

Hydrantenmannschaft.

IV. Kompagnie:

Rettungsmannschaft (Piket), Fluchtungs-mannschaft und Wachmannschaft.

Die Minimalzahl derselben beträgt 205 Mann. Jeder in die freiwillige Fireuerwehr Eintretende hat sich zu einer mindestens 5jährigen Dienstzeit zu verpflichten.

Die vom Corps vorzunehmenden Wahlen der Chargierten haben gleichfalls 5jährige Gültigkeits-dauer.

Die Statuten der freiwilligen Fireuerwehr bilden einen Teil dieser Lokalfireuerlösch-Ordnung.

Der Mannschaftsstand der freiwilligen Fireuerwehr muß stets den Vorschriften des § 6 der Vollzugs-verfügung zur Landesfireuerlösch-Ordnung vom 24. November 1885 entsprechen.

Sämtliche Fireuerwehrrabteilungen müssen mit den in § 8 dieser Vollzugs-Versorgung vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen versehen und mit denjenigen Gerätschaften ausgerüstet sein, welche für eine selbständig wirkende Fireuerwehr notwendig und durch § 1 Biff. 4 der erwähnten Vollzugsverfügung vor-geschrieben sind und soweit sie erforderlich sind.

Ueber den Mannschaftsstand ist ein genaues Verzeichnis zu führen, das halbjährlich zu ergänzen ist und der Gemeinde und Aufsichtsbehörde jederzeit zur Einsicht offen steht.

§ 5.

Uebungen.

Die freiwillige Fireuerwehr hat mindestens die in Art. 18 der Landesfeuerordnung vom 7. Juni 1885 und in § 23 der Vollzugsverfügung hierzu vorge-schriebenen Uebungen vorzunehmen und sich an den gemeinschaftlichen Uebungen der mit der hiesigen Stadt im Brandhilfsverband stehenden Gemeinden nach Maßgabe der Bezirksfireuerlösch-Ordnung zu beteiligen.

Die regelmäßigen Uebungen werden von dem Kommandanten der Fireuerwehr anberaumt. Außer-ordentliche Uebungen kann der Gemeinderat oder das R. Oberamt anordnen.

Die Uebungen sind nach vorheriger Anzeige bei dem Stadtvorstand mindestens 4 Tage vor der Ab-haltung derselben durch Bekanntmachung im Lokal-blatt „Gesellschafter“ und durch Ausrufen zur Kenntnis der Fireuerwehrrmitglieder zu bringen.

Sofern es sich um Vorladung Weniger handelt, erfolgt dieselbe durch den Fireuerwehrdiener.

In der Regel ist die Stunde der Uebung bei der Vorladung genau anzugeben. Ausnahmeweise kann auch eine unvermutete Alarmierung der Fireuer-wehrmänner bei Tag oder auch nach eingetretener Dunkelheit stattfinden.

Bei den in der Bezirksfireuerlösch-Ordnung vor-geschriebenen gemeinschaftlichen Proben der im Hilfs-verband stehenden Fireuerwehren werden die zur Teil-nahme verpflichteten Mitglieder der Fireuerwehr mit Fuhrwerk befördert und wird sowohl dieses Fuhr-

wert, als auch das jedem Teilnehmer auszukommende
Zehrgeld von 1 M. aus der Feuerlöschkasse bezahlt.
§ 6.

Geräteverwaltung.

Die Verwaltung sämtlicher Gerätschaften ist Sache
der freiwilligen Feuerwehr, welche einen Gerätever-
walter zu bestellen hat.

Der letztere hat ein fortlaufendes Inventar über
alle im Eigentum des Corps befindlichen oder dem-
selben von der Gemeinde anvertrauten Gerätschaften,
über die den Feuerwehrmitgliedern ausgefolgten
Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften zu führen
und für die geordnete Instandhaltung derselben zu
sorgen.

Die Compagnie- und Zugführer der freiwilligen
Feuerwehr haben darüber zu wachen, daß die ihrer
Mannschaft anvertrauten Ausrüstungsgegenstände
und Geräte möglichst gesichert, sorgfältig aufbewahrt
und gut im Stande gehalten werden, auch die Aus-
rüstungsgegenstände bei dem Austritt aus der Feuer-
wehr dem Requisitionenverwalter verabsolgt werden.

Für die richtige Behandlung und Aufbewahrung
der Spritzen und Schläuche, nach Maßgabe der
Dienstinstruktion von Landesfeuerlöschinspektor Groß-
mann, sind die Spritzenmeister in erster Linie ver-
antwortlich.

Für die nach Hause erhaltenen Ausrüstungsgegen-
stände hat jedes Mitglied zu bescheinigen und ist für
die geordnete Instandhaltung verantwortlich.

Bei etwaigen, aus Anlaß von Uebungen und
Brandfällen vorkommenden Beschädigungen von
Geräten und Ausrüstungsgegenständen hat der
Kommandant dem Stadtvorstand sofort nach erhal-
tener Kenntnis schriftliche Anzeige zu erstatten und
wenn bezüglich der Herstellung eines beschädigten
Gerätes Gefahr im Verzuge ist, dies ausdrücklich
zu bemerken.

Sämtliche Geräte und Ausrüstungsgegenstände
werden jährlich im Monat März in Verbindung
mit einer Hauptübung von dem Kommandanten in
Anwesenheit des Stadtbauamtsmeisters und des Stadt-
pflegers als Feuerlöschkassier einer genauen Unter-
suchung unterworfen, über deren Resultat dem Stadt-
vorstand spätestens auf 1. April Anzeige zu erstatten
ist, damit im Etat für die Feuerlöschkasse der etwa
erforderliche Aufwand berücksichtigt werden kann.

C. Vorschriften für die Ortseinwohner zur Bereithaltung von Löschmitteln und Rettungs- Geräten.

§ 7.

Allgemeine Vorschriften.

In jedem Haus sind die Wasserbehälter in den
Küchen und sonstigen Räumen an jedem Abend rand-
voll zu füllen, auch wird den Häuserbesitzern, na-
mentlich den etwas entfernter wohnenden empfohlen,
einige Löschbecken und eine über den Dachtrauf rei-
chende Anstiegsleiter vorrätig zu halten und an einem
leicht zugänglichen Ort aufzubewahren.

§ 8.

In denjenigen Gebäuden, in welchen die Haus-
wasserleitung eingerichtet ist, empfiehlt es sich, daß
die Besitzer sich entsprechende Schläuche mit Mund-
stücken anschaffen, um solche im Falle eines Brandes
sofort an die Leitungen anschrauben zu können. Bei
einem Brandfall wird die ganze Leitung auf die
Umgebung der Brandobjekte gerichtet und werden
demgemäß mittelst der Absperrschieber die sämtlichen
außerhalb liegenden Leitungen abgeschlossen.

§ 9.

Besondere Verpflichtungen der Besitzer größerer gewerblicher Betriebe und von Anstalten, in welchen viele Personen untergebracht sind.

Die Besitzer der Samenauskleinanstalt, der Del-
fabrik, der Spinnereien, der Säg- und Mahlmühlen,
der Mälzereien, Conditoreien, der Färbereien mit
Trodenstube, der Tuchscherereien und Schreinerwerk-
stätten haben, soweit sie nicht mit Wasserleitungen
versehen sind, an geeigneten Stellen in ihren Eta-
bissements für Parathaltung von größeren Wasser-
vorräten, je nach der Größe und Ausdehnung der
einzelnen Betriebe, für eine oder zwei Hand- oder
Tragspritzen, eventuell für Extinguier, Löschboxen oder
Löschflaschen zu sorgen, ferner ist in Anstalten, in
welchen viele Personen, namentlich Kranke und
Gebrechliche untergebracht sind, außer diesen Lösch-
mitteln auch für Beschaffung von Rettungsleitern in den
oberen Stockwerken, für Rettungsschläuche oder Ret-

tungskörbe mit Rollen und Seil, oder Selbstrettungs-
apparate Vorkehrung zu treffen.

Hierzu zählen außer den Gasthöfen und dem
Bad Röhrenbach das Seminar, die Präparanden-
anstalt und der städtische Spital.

II. Vorschriften für den Fall des Ausbruchs eines Brandes im Ort selbst.

§ 10.

Anzeige einer wahrgenommenen Feuergefahr.

Bemerkt jemand, namentlich auch ein Polizei-
diener oder Nachwächter in einem Hause Feuer oder
einen außergewöhnlichen Rauch oder Brandgeruch,
so hat er die Hausbewohner sofort hievon in Kennt-
nis zu setzen und dem Stadtvorstand und Feuer-
wehrkommandanten unverweilt Anzeige zu machen.
Für diese Anzeige sind insbesondere die Hausbe-
wohner selbst, sobald sie von der Feuergefahr Kennt-
nis haben, verpflichtet.

Die Anzeige ist persönlich oder durch einen er-
wachsenen Angehörigen (Dienstboten) oder sonst eine
zuverlässige Person zu machen.

Nur wenn ein Brand schon einen größeren
Umfang angenommen hat, wenn insbesondere Flammen
aus einem Hause hervordringen, ist es gestattet, die
Nachricht durch Feuerrufe zu verbreiten und die
Einwohnerschaft bezw. die Feuerwehr direkt zu alar-
mieren.

§ 11.

Vorläufige Maßregeln der Hausbewohner.

Bis zur Ankunft des Stadtvorstands oder des
Feuerwehrkommandanten bezw. der Feuerwehr haben
die Hausbewohner unter Zuziehung von Nachbarn
und andern herbeigeeilten Personen alsbald alles
anzuwenden, was zur Löschung dienen, oder die
weitere Verbreitung des Feuers hindern kann.
Insbesondere ist jedem Luftzug zu steuern.

§ 12.

Aufgabe des Stadtvorstandes nach erhal- tener Brandanzeige.

Der Stadtvorstand hat nach erhaltener Brand-
nachricht hievon alsbald dem K. Oberamt Mitteil-
ung zu machen und, wenn es sich nicht um ein
ganz unbedeutendes Schadenfeuer handelt, schleunigst
die Feuerwehr alarmieren zu lassen, auch zunächst
auf den Brandplatz zu eilen, um bis zur Ankunft
des Oberamtmanns oder seines Stellvertreters im
Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die
notigen Anordnungen zur Bewältigung des Brandes
zu treffen. Bei einem gefährlichen Brande, d. h.
wenn bei starkem Winde größere Gebäude, gefüllte
Scheunen etc. in Brand stehen, oder wenn die bren-
nenden Gebäude sich in solcher Nähe von andern
Gebäuden befinden, daß für die Nachbargebäude
sichtliche Gefahr droht, sind Feuerretter, (Feuerboten),
in die im Brandhilfsvertrage mit der Stadt stehen-
den Nachbargemeinden (vgl. § 14) abzusenden und
zwar nach: Altensteig Stadt, Felshausen, Emmingen,
Rohrdorf, Ebhausen, Wildberg, Hatterbach, Pfron-
dorf, Mindersbach, Oberjettingen, Unterjettingen und
Röhlingen.

§ 13.

Alarm- oder Feuerzeichen.

Die Alarmzeichen sind folgende:

- bei einem Brande in der Stadt Feuerignal
der Hornisten und Wirbel der Tambours und
Läuten sämtlicher Glocken auf dem alten Kirchen-
turm mit Unterbrechungen.
- bei einem auswärtigen Brand Feuerignal der
Hornisten und Wirbel der Tambours, Läuten
der sog. Sturm- und der kleinen Glocke auf
dem alten Kirchturm mit Unterbrechungen.
- Wird ein Wachkommando zum Dienst bei stür-
mischen Nächten, Wassergefahr oder Wald-
brand nötig, so geschieht die Alarmierung durch
ein besonderes Hornsignal ohne Glockenzeichen.
Bei einem Brand in der Stadt darf ohne Befehl
des Stadtschultheißen nicht Sturm geläutet oder das
Feuerignal gegeben werden, es wäre denn, daß die
Flammen schon aus einem Hause herausgeschlagen.

Die Alarmierung mit den Glocken hört nach
Ankunft der Feuerwehr auf dem Brandplatze auf.

§ 14.

Feuerboten und Feuerretter.

Für den Feuerretter- (Feuerboten-) Dienst werden
von dem Gemeinderat jährlich eine gewisse Anzahl
Personen zum Voraus bestimmt.

Das Namensverzeichnis derselben wird der Lokal-
feuerlöschordnung beigelegt und im Ratzzimmer an
einer Tafel angeheftet.

Ebenso haben auf das erste Feuerzeichen die
gleichfalls zum Voraus bezeichneten Besitzer von
Mannschaftsregistern aufgenommenen Besitzer von
Pferden mit ihren Wasser- und Rettungsfuhrwerken
bei Strafvermeidung alsbald sich dem Kommandanten
resp. ihren betreffenden Führern zur Verfügung zu
stellen. Die Führer sind die Hauptleute der III.
und IV. Compagnie bezw. deren Stellvertreter.

Für die Pferde, welche zuerst vor dem Rathaus
vollkommen zur Verwendung gerüstet erscheinen, wer-
den nach Amtsversammlungsbeschluss vom 29. Juli
1879 bis auf weiteres berechnet werden:

I. als Prämie der Feuerretter

für den I.	2 M. — f
" " II.	1 " 50 "
" " III.	1 " — "

II. als ordentlichen Mittlohn für jedes Pferd und
jeden Kilometer hin und zurück zu 50 f. für jede
Stunde Aufenthalt am Brandort 40 f.

Jeder Feuerretter (Feuerbote) erhält so viele
Erlösungsschreiben oder mit der Aufschrift (Brand-
hilfe) und dem Ortstempel versehene Karten, als er
Gemeinden um Hilfe anzurufen hat. Diese Erlösung-
sschreiben resp. Karten hat er in jeder Hilfs-
gemeinde abzugeben.

In dem Amtszimmer des Stadtschultheißen wird
eine Tafel aufgehängt, aus der zu ersehen ist, in
welche Orte und auf welchen Wegen bei gefährlichem
und minder gefährlichem Brande Feuerretter resp.
Telegramme abzusenden sind, damit auch der Stell-
vertreter des Stadtschultheißen rasch das Erforderliche
besorgen kann.

§ 15.

Besondere Aufgaben der Gemeinde- beamten und Diener.

Ein Mitglied des Gemeinderats, das zum Voraus
bestimmt wird, hat sich beim Ausbruche eines Bran-
des auf das Rathaus zu begeben und dort anwe-
send zu bleiben. Dasselbe bezw. der Stadtpfleger
hat die Pferdebesitzer zu notieren, welche zum Feuer-
reiten und bei auswärtigen Bränden zum Bespannen
der Spritzen und Mannschafswagen erscheinen.

Die niederen Diener, Amtsdienner und Polizeidiener,
haben sich nach dem ersten Feuerzeichen auf das
Rathaus zu begeben und sich zur Verfügung des
Stadtschultheißen zu stellen.

Für die Beleuchtung des Brandplatzes und
seiner Umgebung sind die Feld- und Waldschützen
aufgestellt, welche die im Requisitionenhaus aufbewahrten
Laternen, Erdlöschlampen, Pechpfannen und Pechkränze
in Empfang zu nehmen und schleunigst den Brand-
platz, die Rettungsplätze und finstern Durchgänge
zu beleuchten haben.

Die städtischen Laternenanzünder haben sofort
für Anzünden sämtlicher städtischen Straßenlaternen
zu sorgen.

Der Raminfeger und dessen Gehilfen haben sich,
soweit sie nicht ohnedies in die Feuerwehr eingeteilt
sind, sogleich auf die Brandstätte zu begeben und
nach Anordnung des Beamten bezw. Feuerwehr-
kommandanten Dienste zu thun. Die Mitglieder
der Bau- und Feuerchau haben, sofern sie nicht
Mitglieder der Feuerwehr sind, sofort nach der Ur-
sache der Entstehung des Brandes zu forschen und
sich, soweit möglich, von dem baulichen Zustand des
Gebäudes, in welchem der Brand ausgebrochen ist,
und von den Nachbarhäusern zu überzeugen und
ihre Beobachtungen an den leitenden Beamten zu
melden.

Dieselben sind zu diesem Zwecke durch ein rotes
Armband ausgezeichnet.

§ 16.

Aufgabe der Feuerwehr.

Die Schlauchführer, Schlauchleger, Leitermann-
schaft, die Steiger- und Spritzenmannschaft haben
auf das gegebene Signal so rasch als möglich, jedoch
nur in voller Ausrüstung und mit dem Armband
versehen, an dem Sammelplatz ihrer Abteilung, d. h.
an das betreffende Requisitionenmagazin als dem Auf-
bewahrungsort ihrer Lösch- und Rettungsgeräte zu
eilen, die Geräte herauszuschaffen und, sobald eine
genügende Anzahl von Bedienungsmannschaft ver-
sammelt ist, sich auf den Brandplatz zu begeben.

Die Hydrantenmannschaft hat sich mit ihren
Hydrantenwagen sofort zu den dem Brandplatz zu-

nächst liegenden Hydranten zu begeben, um teils direkte Leitung zum Brandherd zu bewerkstelligen, teils um die Wasserwagen zu füllen.

Die Wasserträger und Schöpfer haben sich schleunigst mit ihrer Auszeichnung und ihren Geräten zu versehen und sofort den dem Brandplatz zunächst liegenden Gewässern zuzueilen. Die Wasserfuhrwerke haben sich sofort ihrem Führer zur Verfügung zu stellen.

Die Fluchtungs- und Wachmannschaften sowie die Fluchtungsfuhrwerke haben, mit ihren Auszeichnungen versehen, sich direkt auf den Brandplatz zu begeben. Wenn öffentliche Gebäude, in welchen sich Registraturen befinden, vom Feuer bedroht werden, haben sie sich in erster Linie der sorgfältigen Rettung und sicheren Aufbewahrung der Akten zu unterziehen.

Als Fluchtungsplätze sind folgende in dem Ortsplane bezeichnete Stellen bestimmt.

1. bei einem Brand in der untern Stadt: **der Präparandenplatz.**

2. Bei einem Brand in der Mitte der Stadt: **der Postplatz**, (einschließlich die Umgebung der Freudenstädter und neuen Hainbächerstraße, Insel u. eventuell auf dem alten Kirchenplatz).

3. Bei einem Brand in der Bahnhofstraße u. **der Stadtgarten.**

4. Bei einem Brand auf dem Wolfsberg, Stuttgarterstraße u. **Schwanenwirts Hof.**

Jede Abteilung mit Ausnahme der zum Retten und Wachdienst (Piquet) bestimmten Mannschaften, welche sofort einzugreifen haben, hält etwa 50 Schritte vor der Brandstätte, läßt sich unverweilt durch den Führer bei dem Kommandanten melden und von diesem ihren Platz anweisen. Ist weder der Kommandant noch ein anderer Vorgesetzter sofort zu finden, so wird der Führer nach eigenem Ermessen einen geeigneten Platz für seine Abteilung ermitteln, diese alsbald abholen und in Thätigkeit setzen.

Gleichzeitig hat er einen seiner Leute zu beauftragen, dem Kommandanten, sobald dieser zu finden ist, die Aufstellung der Abteilung zu melden und dessen weitere Befehle abzuwarten.

Die Mannschaften haben den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten und ihren Posten nie ohne die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zu verlassen.

§ 17.

Pflichten der Ortseinwohner.

Beim Ausbruch eines Brandes sind nach ergangener Aufforderung auch diejenigen Einwohner, welche nicht Mitglieder des Feuerlöschkorps sind, verpflichtet, nach Kräften zur Löschung mitzuwirken, und insbesondere auf dem Brandplatz den Anordnungen des die Löschanstalten leitenden Bezirks- resp. Ortsbeamten unbedingt Folge zu leisten.

Während des Brandes haben die Nachbarn der Brandstätte ihre Dachläden zu schließen und Wasser auf die Bodenträume zu schaffen.

Diese Vorsicht ist auch in entfernteren Gebäuden bei starkem Wind zu beobachten.

Leicht entzündliche Gegenstände sind so schnell als möglich aus dem Bereiche der Feuergefahr fortzuschaffen, und wenn dies nicht mehr möglich ist, stark anzunehmen. Die in der Nähe der Brandstätte liegenden Häuser, Höfe, Gärten u. müssen zu ungehindertem Durchgang offen gehalten werden.

Gerettete Gegenstände darf kein Hausbewohner bei Vermeidung von Strafen in sein Haus aufnehmen, dieselben dürfen vielmehr bloß auf die von dem Kommandanten bestimmten Plätze verbracht werden.

Bei einem Nachbrande haben die Hausbewohner Laternen mit brennendem Licht auszuhängen oder Lampen, — brennende Lichter — an die Fenster zu stellen.

Sowohl in dem brennenden Haus als in den Nachbarhäusern sind die Hausgänge und Treppen sofort zu beleuchten.

Bei Glatteis haben die Häuserbesitzer vor ihren Häusern Straßen und Wege mit Asche, Sand u. in ausgiebiger Weise zu bestreuen.

Bei strenger Kälte ist in der Nähe des Brandplatzes heißes Wasser zu bereiten, damit das Einfrieren der Spritzen verhindert wird.

Inbesondere haben Gewerbetreibende mit Kessleinrichtung: Bierbrauer, Färber, Gerber, Seifensieder, Branntweimbrenner, Metzger u. sofort ihre Kessel zu diesem Zweck heizen und heißes Wasser in Butten oder Kübeln zur Brandstätte tragen zu lassen.

Durch diese bloß in Ausnahmefällen vorkommenden Dienstleistungen sind die Betreffenden aber nicht

von ihren sonstigen Verpflichtungen als Feuerwehr- oder Löschmänner entbunden. Während der Dauer eines Brandes in der Stadt darf von den Wirtschäften bei Strafe bloß an solche Feuerwehrmänner etwas verabreicht werden, welche als abgelöst in Begleitung eines Führers kommen.

Allen Andern sind die Wirtschäften zu verbieten und haben hierüber 2 besonders aufgestellte Gemeinderäte in Begleitung eines Wachmannes zu wachen.

Sämtliche Besitzer von Pferden haben auf das Alarmzeichen für einen auswärtigen Brand mit ihren eingeschnittenen Pferden an das Spritzenmagazin zu eilen, um Spritze und Mannschaftswagen zu bespannen.

Pferdebesitzer, welche 2 angeschnittenen Pferde stellen, erhalten laut Amtsversammlungsbeschluß vom 29. Juli 1876 l. als **Prämie**, die bis auf weiteres berechnet wird:

für den ersten auf 4 M.
" " zweiten " 3 "
" " dritten " 2 "

Pferdebesitzer mit 1 Pferd erhalten die Hälfte der Sätze; 2. als **ordentlichen Fuhrlohn** für jedes Pferd und jeden Kilometer 50 S., für jede Stunde Aufenthalt am Brandort 40 S.

Wer zum Transport der Mannschaften einen völlig brauchbaren Leiterwagen stellt, erhält aus der Feuerlöschkasse als jedesmal. Miete 2 M., jedoch bloß für den Fall, daß die Mannschaft mindestens die Markungsgrenze überschritten hat.

Fuhrwerksbesitzer, welche bei einheimischen Bränden zum Führen von Wasser und geretteten Gegenständen eingeteilt und besonders bezeichnet sind, müssen auf das Alarmzeichen alsbald mit den bespannten und ausgerüsteten Wagen in die Nähe des Brandplatzes fahren und dort bis auf weitere Befehle des Feuerwehrrückführers sich bereit halten. Die Besitzer der Wasserfuhrwerke haben ihre Wasserläufer so einzurichten, daß der Saugschlauch der Spritze mit dem Sicherheitskorb oben in das Faß eingebracht, damit vom Faß direkt das Wasser ausgepumpt werden kann, andernfalls hat der Fuhrwerksbesitzer einen genügend großen Zuber mitzuführen und zur Benützung zu überlassen.

Die weiblichen Einwohner der Stadt, welche nach Alter, Gesundheitsverhältnissen und sonstigen Beschäftigungsweisen zum Wassertragen sich eignen, haben beim Ausbruch eines Brandes mit Wasserläufern ausgerüstet zu erscheinen, um sich bis nach beendigter Feuergefahr auf Anordnung des Kommandanten resp. des Hauptmanns der II. und III. Compagnie in geeigneter Weise zum Wassertragen verwenden zu lassen.

In den für die Feuerwehr abgesperrten Raum darf ohne besondere Aufforderung des leitenden Beamten niemand gehen, der kein Abzeichen hat. Insbesondere sind Kinder und müßige Zuschauer vom Brandplatz ferne zu halten.

Alles unnötige Schreien und Lärmen ist untersagt. Nach Art. 34 der Landesfeuerlöschordnung sind die Eigentümer und Inhaber von Grundstücken und Gebäuden verpflichtet, bei Brandfällen den Mitgliedern der Feuerwehren den Zutritt in ihre Grundstücke und Gebäude und die Benützung derselben zu Vornahme der angeordneten Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten, Wasservorräte, welche sich in ihrem Besitz befinden, oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, auf Anfordern unentgeltlich für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen und ihre zum Lösch- und Rettungsdienst verwendbaren Geräte (Eimer, Leitern, Feuerhaken, Spritzen und dergleichen) auf Verlangen zur Benützung abzugeben und endlich die von dem Leiter der Löschanstalten im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsmaßregeln oder Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers angeordnete Befestigung von Bäumen, Einfriedigungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

III. Verhalten nach gelöschtem Brande.

§ 18.

Bewachung des Brandplatzes.

Wie lange die Bewachung des Brandplatzes nach gelöschtem Brand zu dauern hat und welche Mannschaften die Bewachung zu besorgen haben, wird im einzelnen Fall von dem Kommandanten mit Genehmigung des die Löschanstalten leitenden Beamten bestimmt. Die bestellte Wache hat dafür zu sorgen, daß, sobald sich das Feuer zeigt, dasselbe wieder gelöscht wird, weshalb auch auf dem Brandplatz die

erforderliche Anzahl von Spritzen und gefüllten Wasserbehältern zur Verfügung gehalten werden müssen.

In außerordentlichen, d. h. das Wachkommando besonders anstrengenden Fällen, kann der Kommandant im Einverständnis mit dem Ortsvorsteher die Verabreichung von kleineren Erfrischungen an das Wachkommando anweisen.

Die gesamte übrige Mannschaft des Feuerlöschkorps hat die entbehrlich gewordenen Geräte von der Brandstätte zurückzuziehen und zur Wiederaufbewahrung durch den Geräteverwalter bereit zu stellen und wird erst entlassen, wenn der Verles durch die Abteilungsleiter stattgefunden hat und das Kommando „Weggetreten“ erfolgt ist.

Unerlaubtes härteres Weggehen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Bevor die gebrauchten Löschgeräte wieder an den Ort ihrer Aufbewahrung gebracht werden, sind dieselben genau zu untersuchen, ob sie keine Beschädigungen erlitten haben. Ueber den Fund dieser Musterung, sowie über das Verhalten der einzelnen Mannschaften haben sämtliche Compagnieführer binnen 24 Stunden an den Kommandanten genauen Rapport zu erstatten und hierbei besonders zu bemerken:

- a) Welche Mitglieder sich beim Brand besonders ausgezeichnet haben,
- b) welche tadelnswert sich benommen,
- c) welche gar nicht erschienen sind und
- d) ob und welche Verletzungen bei den Mannschaften vorgekommen sind.

§ 19.

Abräumung des Brandplatzes und Abfuhr des Brandschuttes.

Da die Abräumung und Abfuhrung des Brandschuttes vom Brandplatz derjenigen Gemeinde obliegt, in welcher der Brand stattgefunden hat, werden bei einem hiesigen Brandfälle die hieraus sich ergebenden Kosten von der Stadtpflege bezahlt.

Wo wegen der besonders großen Ausdehnung des Brandplatzes und der massenhaften Anhäufung von Brandschutt die geeignete Abräumung und Abfuhrung des letzteren der Gemeinde ohne fremde Hilfeleistung nicht möglich ist, so hat der Gemeinderat bezw. der Stadtschultheiß an den die Vbscharbeiten leitenden Beamten die Bitte zu richten, daß den im Hilfsverband mit dem Brandort stehenden Nachbargemeinden die Hilfeleistung bei der Abräumung und Abfuhr des Schuttes auferlegt werde.

Der Bezirksbeamte wird hierauf sofort bestimmen, wie viel Mannschaft und Fuhrwerke jede Hilfskommune bei dem Abräumungsgeschäft zu stellen hat.

Der Brandschutt ist nach den vom Stadtschultheiß angewiesenen Plätzen zu schaffen.

Das auf der Brandstätte oder unter dem Brandschutt liegende Holz ist, nachdem es, soweit nötig, mit Wasser übergossen wurde, an sicheren Orten, entfernt von Gebäuden, zu lagern.

Das Einreißen von Gebäuderesten bleibt dem Brandbeschädigten überlassen, und dürfen nur solche Teile von Gebäuden eingerissen werden, deren Einsturz befürchtet werden muß. Zur Hilfeleistung beim Abräumen des Brandschuttes ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Den Bewohnern der abgebrannten Gebäude ist nicht gestattet, vor dem Abräumen des Brandplatzes im Schutt nach Habseligkeiten zu suchen.

Die Zurückgabe der geretteten Effekten an die Eigentümer hat sobald als möglich nach gelöschtem Brande unter polizeilicher Aufsicht zu geschehen.

Effekten, deren Eigentümer nicht unzweifelhaft ermittelt ist, werden von dem Stadtschultheißenamt in Verwahrung genommen.

IV. Hilfeleistung bei Brandfällen in auswärtigen Orten.

Hiesfür gelten die §§ der Bezirksfeuerlöschordnung mit den nachstehenden Ergänzungen.

§ 20.

Zahl der abzusendenden Hilfsmannschaft.

Die Feuerwehr ist in 4 Wachkommandos eingeteilt, welche den Dienst abwechselungsweise übernehmen (§ 3 letzter Abs. der Statuten).

Abzusenden sind: 1 Kommandierender, 2 Abteilungsleiter, 1 Hornist, 12 Steiger, 2 Spritzenmeister und 16 Spritzenmänner der Saugspritze Nr. 1, zus. 34 Mann (1 Wachkommando).



Das Kommando über die abzuziehende Hilfsmannschaft hat, wenn der Kommandant nicht selbst anrückt, der Führer des im Dienst stehenden Wachkommandos zu übernehmen.

Bei Bränden in benachbarten Waldungen haben auf das gegebene Signal für einen auswärtsigen Brand das im Dienst befindliche Wachkommando der freiwilligen Feuerwehr (s. § 4 des bes. Statuts), sowie sämtliche Waldschützen und die im regelmäßigen Holzmacherdienst befindlichen Bewohner mit Aexten, Sägen, Fideln und Schaufeln beim Rathaus anzutreten und sich unter das Oberkommando des Stadtförsters zu stellen.

Fahrt nach dem Brandplatz.

Sämtliche Geräte werden auf Kosten der Amtskorporation auf den Brandplatz und wieder zurückgeführt, ebenso die bestimmte Hilfsmannschaft.

V. Schlußbestimmungen.

Denjenigen Mitgliedern des Feuerlöschkorps, welche sich durch ihre Hilfeleistungen bei Brandfällen im Ort besonders ausgezeichnet haben und an Kleidern, Stiefeln u. nachgewiesenermaßen Schaden erleiden, wird vom Gemeinderat auf Antrag des Kommandanten eine angemessene Belohnung resp. Entschädigung gewährt.

Verfehlungen gegen die in dieser Feuerlöschordnung enthaltenen Bestimmungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Strafen verwirkt sind, nach § 360 Biff. 10, § 368 Biff. 8 des Strafgesetzbuches bestraft.

Zur Beurkundung:

Ragold, den 23. Aug. 1892.

Stadtschultheißenamt.
Broddbeck.

Zu vorstehender Lokalfireuerlöschordnung giebt seine Zustimmung

Ragold, den 23. Aug. 1892.

Gemeinderat:

Broddbeck,
Mayer, Knodel, Holzapsel, Bertsch,
Schuon, Günther, Buob, Wagner,
G. Schmid, Rapp, Klein.

Vorstehende Lokalfireuerlöschordnung wurde unterm 5./28. Sept. und 4. Nov. 1892 vom R. Oberamt für vollziehbar erklärt.

Ragold.

Nachstehende Jahrmärkteordnung wird hiemit öffentlich verkündigt.

Den 7. Febr. 1893.

Stadtschultheißenamt.
Broddbeck.

Oberamtsstadt Ragold. Jahrmärkte-Ordnung.

§ 1.

Bezüglich der räumlichen Einteilung wird Folgendes bestimmt:

I. als Marktplay für Krämer und Gewerbsleute (ausgenommen die in V., VI. und VII. genannten) ist die sogenannte Marktstraße von Haus Nr. 118 beginnend bis hinunter an Haus Nr. 206, sodann die Vorstadt und die Bahnhofstraße bestimmt.

II. der Hasnermarkt wird in der Leonhardstraße und in der neuen Straße abgehalten.

III. der Viehmarkt auf dem sogenannten Stadtdacker und Emminger und Burgstraße.

IV. der Fleischmarkt. Dieser ist bei dem Gasthaus zum Engel Haus Nr. 211 und Haus Nr. 212 samt Umgebung.

V. der Schuhmachermarkt. Für diesen ist die hintere Gasse von Haus Nr. 206 an anfangend und anwärts bestimmt.

VI. für Kleiderhändler ist die Hanierreihe links und rechts an dem Gasthaus zur Sonne Nr. 37 hinanz und

VII. für Tischmacher ist der alte Kirchenplatz bestimmt.

§ 2.

a. Die Marktstandplätze werden, soweit nicht Biff. b. Platz greift, auf eine 3jährige Dauer verpachtet, für welche Zeit das Pachtgeld bei der Verpachtung bar zu bezahlen ist.

Für die 3jährige Dauer wird als Mindestbetrag des Pachtbills

für einen Stand der Betrag von 1 M 50 J
für einen Tisch der Betrag von 75 "

bestimmt.
Die Maximalhöhe beträgt auf 3 Jahre
für einen Stand 15 M
für einen Tisch 2 "

Der Zuschlag um die Preise der Maximalhöhe erfolgt an denjenigen, welcher das Angebot zuerst macht.

b. Für Plätze, welche nicht zum Voraus verpachtet werden, z. B. solche, auf welchen Waren in Körben oder Säcken oder auf Tüchern offen ausgelegt zum Verkauf gebracht werden, werden für den Korb oder Sack oder bei der ausgelegten Ware für den qm 5 J erhoben; das Ueberfließende eines qm wird für voll berechnet.

c. Die zu a und b bezeichneten Gebühren werden nur für den überlassenen Raum, welcher jeweilig bei der Verpachtung vorgezeigt und genau bezeichnet wird, erhoben.

Für die erforderlichen Gerätschaften zur Aufstellung der Marktstände oder Tische haben die Marktbesucher selbst zu sorgen.

Wilhelm Benz, Dreher, und Jakob Berstcher, Wagner, geben die nachstehenden Gerätschaften pro Markttag zu folgenden Preisen ab:

1 Dachbrett für 10 J
1 Brett zum Einbau für 7 "
1 Schragen 9 "

§ 3.

Die Einheimischen genießen kein Vorrecht mehr, sie haben vielmehr ihre Marktstandplätze ebenso wie die fremden Marktbesucher zu ersteigern.

§ 4.

Die in § 2 letzter Absatz genannten Personen sind zugleich die verpflichteten Wagemister auf dem Fleischmarkt. Dieselben haben pro 1/2 Kilo 3 J Waggeld anzusprechen.

§ 5.

Eingänge in öffentliche Gebäude, in Wirtshäuser, Weggerhäuser, Kaufläden u. s. w. müssen auf Haus- thürenbreite vom Marktplay aus frei bleiben und dürfen nicht verbart werden.

§ 6.

Die Mitte des Marktplayes (Marktstraße) ist für größere aufgebauete Markt- sogenannte Krämerstände bestimmt, rechts und links derselben reihen sich die übrigen Gewerbsleute an und dürfen diese keine, wenigstens keine hohen Bedachungen führen, wodurch die Schaufenster verdeckt werden.

§ 7.

Mehr als 4 m Länge darf kein aufgebaueter Stand erhalten und sind größere sogleich zu entfernen.

§ 8.

Wenn ein Pächter an einem Jahrmärkte nicht kommt, wird der Platz für diesen Markttag anderwärts für Rechnung der Stadtkasse verpachtet.

Ist nur ein Liebhaber vorhanden, so wird der Pachtzins vom Marktmeister und Stadtpfleger nach Verhältnis der Erträgnisse aus den Plätzen in nächster Umgebung berechnet.

Gleiches findet statt, wenn im Laufe der Pachtperiode ein Platz, der bisher nicht verpachtet war, belegt werden soll.

§ 9.

In Beziehung auf die Einteilung oben, § 1 II. V. VI. und VII., wird bestimmt, daß Geschäftsleute der betreffenden Kategorie, welche in der Stadt ein öffentliches Verkaufslokal besitzen, bei ihrem Geschäftshaus den Platz zu einem Stand erwerben können und in diesem Fall also nicht an die vorgeschriebene Einteilung gebunden sind.

§ 10.

Ein Afterspacht wird nicht gestattet.

§ 11.

Das öffentliche Ausrufen von Waren ist verboten.

§ 12.

Verfehlungen gegen diese Marktordnung werden gemäß § 149 B. 6 der deutschen Gewerbeordnung bestraft.

Durch vorstehende Marktordnung wird diejenige vom 3. März 1879 aufgehoben.

Den 2. März 1892/23. Nov. 1892.

Gemeinderat:

Broddbeck,
Mayer, Knodel, Holzapsel, Bertsch,
Schuon, Günther, Buob, Wagner,
G. Schmid, Rapp, Klein.

Vorstehende Jahrmärkteordnung wird, nachdem die in § 2 a festgestellten Sätze durch Erlaß der R. Kreisregierung Neutlingen vom 2. Nov. 1892 Nr. 9371 genehmigt worden sind, auf Grund des Art. 53 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezbr. 1871 für vollziehbar erklärt.

Ragold, den 9. Dez. 1892.

R. Oberamt.
Bogt.

Ragold.

Nachstehende Wochenmarkt-Ordnung wird hiemit öffentlich verkündigt.

Den 7. Febr. 1893.

Stadtschultheißenamt.
Broddbeck.

Oberamtsstadt Ragold. Wochenmarkt-Ordnung.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehrs sind:
1) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs.

2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau, oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu der Nebenbeschäftigung der Landleute gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.

3) Frische Lebensmittel aller Art.

4) Fabrikate, welche nach jetziger Ortsgewöhnheit auf dem Wochenmarkt feilgehalten wurden, nämlich Bad- und Zuderwaren, Hornwaren, Kurzwaren und Spielwaren, letztere um die Weihnachtszeit.

§ 2.

Der Wochenmarkt findet jeden Samstag auf dem alten Kirchenplatz statt.

Fällt auf einen Samstag ein Fest oder Feiertag, so wird der Markt den Tag zuvor abgehalten.

§ 3.

Es dürfen nur unverdorrene, unverfälschte und gesunde Waren zu Markt gebracht werden.

Unreine, verdorbene, oder der Gesundheit nachteilige Waren werden weggenommen und der Verkäufer zur Strafe gezogen.

§ 4.

Gegenstände, die in einer bestimmten Form und Größe bereits zugewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Gewicht vollständig haben.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht Betrug vorliegt, nach § 149 B. 6 der deutschen Gewerbeordnung getügt.

§ 5.

Die gemäß § 3 und 4 beanstandeten Waren werden ohne Schädigung der Substanz in einen Zustand versetzt, der den ferneren Verkauf auf dem Markt ausschließt. (Bei Butter z. B. Zer schneiden der Ballen.)

§ 6.

Auf dem Markt dürfen bloß vorchriftsmäßige Maße, Gewichte und Wagen benützt werden.

§ 7.

Die Verkaufsplätze werden in Anstandsällen von der Ortspolizei angewiesen. Auf das Ausschließen eines Platzes hat Niemand Anspruch.

Während des Marktes dürfen die Plätze nicht gewechselt werden.

§ 8.

Ein Platzgeld wird vorerst nicht berechnet.

§ 9.

Verfehlungen gegen die Marktordnung, sowie Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen der Ortspolizei werden nach § 149 B. 6 der Gew.-Ordg. bestraft.

Zur Urkunde:

Den 20. Febr./23. Nov. 1892.

Gemeinderat:

Broddbeck,
Mayer, Knodel, Holzapsel, Bertsch,
Schuon, Günther, Buob, Wagner,
G. Schmid, Rapp, Klein.

Vorstehende Wochenmarkt-Ordnung wird hiemit gemäß Art. 53 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dez. 1871 für vollziehbar erklärt.

Ragold, den 17. Dez. 1892.

R. Oberamt. Bogt.